

Entwurf

Erläuternde Bemerkungen

Zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, vom ..., mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadtgemeinde Innsbruck erlassen wird

I. Allgemeines

A.

Die Tiroler Landesregierung hat ein Entwicklungsprogramm über die Festlegung von überörtlichen Grünzonen für die Kleinregion südöstliches Mittelgebirge, LBGl. Nr. 41/1994 und für die Kleinregion Hall und Umgebung, LGBL. Nr. 64/1993, beschlossen.

Bearbeitungsgebiet war damals der Dauersiedlungsraum der Kleinregion. Die Bewertung und Auswahl der Flächen wurde anhand von festgelegten Kriterien getroffen. Siedlungsseitig erfolgte die Abgrenzung auf Grundlage der im Flächenwidmungsplan festgelegten Baulandgrenzen. Zusätzlich wurden mit den Gemeinden abgestimmte Erweiterungsbereiche für die künftige Siedlungsentwicklung berücksichtigt.

Gemäß § 10 Absatz 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 sind Raumordnungsprogramme jedenfalls nach 10 Jahren daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmt. Raumordnungsprogramme sind jedenfalls insoweit zu ändern, als diesen Erfordernissen nicht mehr entsprochen wird.

Nach fast 20 Jahren ist daher eine Evaluierung und Neuerlassung der überörtlichen Grünzonen notwendig. Die derzeitige Abgrenzung der überörtlichen Grünzone auf Grundlage der analogen Planunterlagen widerspricht teilweise den aktuellen digitalen Planunterlagen. Außerdem wurde die amtliche Gliederung in Kleinregionen durch die Festlegung von Planungsverbänden ersetzt.

Die beiden Gemeinden Ampass und Tulfes, welche ursprünglich zur Kleinregion Hall und Umgebung gehörten, gehören nun zum

Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und werden daher nunmehr mitbehandelt.

Weiters wurde bei der Ausweisung von regionalen Raumordnungsprogrammen ein genereller Strategiewechsel vollzogen, nach dem in Zukunft nur mehr landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen werden und auch die bestehenden Raumordnungs- bzw. Entwicklungsprogramme in Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen umgewandelt werden.

Es wird angestrebt, die Abgrenzung dieser landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen an die aktuellen digitalen Plangrundlagen anzupassen. Zusätzlich werden Änderungen der überörtlichen Freihalteflächen aufgrund planerischer Überlegungen vorgenommen. Die Neuabgrenzung betrifft einerseits die Herausnahme kleinerer siedlungsnaher Flächen aus den überörtlichen Freihalteflächen, andererseits die Einbeziehung eines Teils jener Flächen in die überörtlichen Freihalteflächen, die im Zuge der Erstellung bzw. der Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte der betroffenen Gemeinden als Freihaltegebiete ausgewiesen worden sind. Letzteres erfolgte in Abstimmung mit den Gemeinden.

Mit der Umwandlung der überörtlichen Grünzonen in landwirtschaftliche Vorsorgeflächen sind jene Flächen entsprechend der geänderten Zielsetzungen und der neuen Abgrenzungsmethodik nicht mehr Teil des Raumordnungsprogramms, die seinerzeit allein wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung in die überörtlichen Grünzonen aufgenommen worden sind.

Teilbereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen können aber sehr wohl auch zusätzlich für diese Funktionen von Bedeutung sein.

Zusätzlich können entsprechend einem Passus im Verordnungstext lineare oder kleinflächige Landschaftselemente mit Bedeutung für die Ökologie oder das Landschaftsbild und entsprechenden Festlegungen als örtliche Freihalteflächen in den örtlichen Raumordnungskonzepten in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgenommen werden, wenn sie von diesen ganz oder weitgehend umschlossen sind.

Untersuchungsgebiet ist wiederum der Dauersiedlungsraum. Siedlungsseitig erfolgt die Abgrenzung des Planungsgebietes grundsätzlich durch die im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten siedlungsseitigen Grenzen der örtlichen Freihalteflächen. Im Erläuterungs- und Umweltbericht ist

dargestellt, nach welchen Kriterien die Flächen für die Landwirtschaft als überörtlich bedeutsam eingestuft werden.

Im Rahmen der Neuerlassung des Regionalprogrammes werden die überörtlichen Freihalteflächen im Saldo um ca. 430 ha bzw. 28,3 % verringert. Herausgenommene Flächen verlieren den erhöhten Schutzstatus, der durch das Raumordnungsprogramm wirkte. Dies wird allerdings durch die Festlegung von Freihalteflächen in den örtlichen Raumordnungskonzepten sowie die Neuaufnahme von Flächen in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen teilweise kompensiert.

Durch Hinzunahme der Stadtgemeinde Innsbruck zum Regionalprogramm werden zusätzlich 170 ha überörtlicher Freihalteflächen festgelegt.

Im Zuge der Neuerlassung des Regionalprogramms wurde auch eine Umweltprüfung durchgeführt, in der Alternativen geprüft wurden.

Eine ausschließliche Überarbeitung der Planungsunschärfen war aus raumordnungsfachlicher Sicht deshalb nicht zielführend, weil in diesem Fall zwischenzeitlich erfolgte planerische Überlegungen der Gemeinden nicht ausreichend berücksichtigt worden wären.

Eine Aufhebung des Raumordnungsprogrammes würde zu einem Verlust des erhöhten Schutzstatus im Bereich der festgelegten überörtlichen Freihalteflächen führen, was insbesondere zu einem verstärkten Siedlungsdruck im Bereich der überörtlich bedeutsamen Flächen, zu einer Erhöhung der Grundpreise im Freiland, zu Änderungen des Landschaftsbildes und zum Verlust an wertvollen Kulturböden für die landwirtschaftliche Produktion führen würde.

Die Umweltauswirkungen der Alternative mit landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen werden als wesentlich günstiger eingestuft als bei einer ersatzlosen Aufhebung des Raumordnungsprogramms, zugleich als schlechter als bei einer Aktualisierung der überörtlichen Grünzonen. Dennoch wurde dieser Weg gewählt, da er in Abwägung der Ziele der Raumordnung als die effizientere Lösung erachtet wurde. Außerdem führt er zu einer Vereinheitlichung der regionalen Raumordnungsprogramme zur Freiflächensicherung in eine Richtung, die in der Öffentlichkeit auf eine breitere Akzeptanz stößt.

B.

Die Zuständigkeit der Landesregierung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung ergibt sich aus der Verordnungsermächtigung des § 7 Abs. 2 lit. a Tiroler Raumordnungsgesetz 2011.

Durch die beabsichtigte Neuordnung erfolgt weder ein Eingriff in Bundeskompetenzen, noch besteht ein Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

C.

Die Prüfung des Amtes der Tiroler Landesregierung, ob eine Naturverträglichkeitsprüfung nach § 14 Abs. 8 TNSchG 2005 durchzuführen ist, hat ergeben, dass diese von der mit der Erstellung des Verordnungsentwurfes betrauten Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung durchzuführen ist. Zu diesem Zweck wurde eine naturkundliche Stellungnahme eingeholt, welche ausgeführt hat, dass das Natura 2000 Gebiet Karwendel durch das gegenständliche Regionalprogramm im Bereich Rechenhof berührt wird.

Es kann festgehalten werden, dass die Prüfung gemäß § 14 Abs. 8 TNSchG 2005 ergeben hat, dass die Verträglichkeit des geplanten Regionalprogrammes mit der für das Natura 2000 Gebiet relevanten Schutzziele gegeben ist. Da es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes kommt, liegen die naturkundlichen Voraussetzungen zur Erlassung des Raumordnungsprogrammes vor

D.

Durch das In-Kraft-Treten einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung wird weder für die Gemeinden noch für das Land Tirol ein zusätzlicher finanzieller Mehraufwand entstehen, zumal es sich lediglich um eine Neuabgrenzung der bereits bestehenden überörtlichen Freihalteflächen handelt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Es erfolgt die taxative Aufzählung der Gemeinden des Planungsverbandes in denen ein Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen festgelegt wird.

Zu § 2:

Die betroffenen Flächen sind in insgesamt 14 Teilplänen im Maßstab 1:10.000 enthalten, welche die Anlagen zum Regionalprogramm bilden. Ein Übersichtsplan bildet die beigefügte Anlage 0.

Zu § 3:

Die grundsätzlichen Ziele des gegenständlichen Regionalprogramms ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen im Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, insbesondere aus den Zielbestimmungen der überörtlichen Raumordnung in § 1 und den Regelungsinhalten von Raumordnungsprogrammen in § 7 TROG 2011.

Im Vergleich mit den überörtlichen Grünzonen wurden die Ziele auf die Sicherung der hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen reduziert.

Zu § 4:

Der Zweck des Regionalprogramms, nämlich die Freihaltung überörtlich bedeutsamer Flächen sicherzustellen, wird in ähnlicher Form wie bereits im geltenden Raumordnungsprogramm geregelt.

Gegenüber früheren Verordnungen gleichen bzw. ähnlichen Inhalts wurde ein Passus eingefügt, der das Verhältnis mit den Festlegungen von örtlichen Freihalteflächen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten präzisiert.

Zu § 5:

Gegenüber dem außer Kraft getretenen Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion südöstliches Mittelgebirge und die beiden Gemeinden Ampass und Tulfes, ehemals Kleinregion Hall und Umgebung und nunmehr Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge, bedeutet die Zielsetzung für das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge eine Reduktion der Schutzziele und eine Verringerung der überörtlichen Freihalteflächen. Im Bereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen werden jedoch die ehemaligen Schutzziele Landschaftsbild und Ökologie weiterhin als zusätzliche Beurteilungskriterien rechtsverbindlich mit berücksichtigt.

Entsprechend dem Schutzzweck nach § 3 sind Widmungen, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie Sonderflächen gem. §§ 44, 46, 47 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 nicht generell

zulässig. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese mit den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen verträglich sind oder eine Widmungsermächtigung gem. § 11 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 erteilt werden kann.

Widmungen von Sonderflächen, die nicht direkt landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind genau auf den gewollten Verwendungszweck und potentielle Nutzungskonflikte hin zu prüfen und nur zulässig, wenn nach Abwägung der Interessen keine wesentliche Beeinträchtigung der Zielsetzungen des § 3 zu erwarten ist.

Zu § 6:

Diese Bestimmung enthält die Regelungen über das In-Kraft-Treten der neu erlassenen Verordnung und der Art der Kundmachung der Anlagen.

Das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion südöstliches Mittelgebirge tritt außer Kraft. Für die beiden Gemeinden Rinn und Tulfes, welche ursprünglich der Kleinregion Hall und Umgebung zuzuzählen waren, tritt das entsprechende Regionalprogramm für die Kleinregion Hall und Umgebung ebenfalls außer Kraft.